

Spezielle Nutzungsordnung

für das CAD-Design-Labor

der Fakultät ING der Hochschule Hof, Abteilung Münchberg

Gültigkeit

Diese Laborordnung gilt für die Benutzung des CAD-Design-Labors der Fakultät Ingenieurwissenschaften, Hochschule Hof, Abteilung Münchberg:

Labor für CAD-Design, Raum 675 und Raum 673 (Drucklabor)

Sinn dieser Laborordnung ist die Festlegung von Regeln für die Benutzung dieser Labore. Jeder ordentliche Student des Fachbereiches, der diese Laborordnung mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen hat, darf entsprechend dieser Laborordnung in den dafür vorgesehenen Räumen und Zeiten die Labore benutzen.

Nutzungsregeln und Nutzungsbedingungen

1. Eine Nutzung der Labore ist nur Personen gestattet, die diese Ordnung durch ihre Unterschrift anerkannt haben.
2. Das Installieren von Softwareanwendungen auf den PC-Stationen ist nur für besondere Projektarbeiten gestattet. Die Installation ist mit dem Laborleiter abzusprechen.
3. Das Kopieren von lizenzierten Programmen sowie Softwareprodukten, die dem Vervielfältigungsschutz unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
4. Jeder Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keine Viren auf dem System eingeschleppt werden. Er ist daher verpflichtet, jeden Datenträger vor Gebrauch auf Virenbefall zu untersuchen. Einen von einem Virus befallenen Datenträger darf nicht verwendet werden.
5. Besteht der berechtigte Verdacht einer Computerviren-Infektion an einer PC-Station, so ist dies unverzüglich dem Laborleiter zu melden. Die PC-Station ist unverzüglich abzuschalten.
6. Im Labor vorhandene Drucker sind sparsam einzusetzen..Es dürfen nur Druckmedien (Papier, Folie) verwendet werden, die für den jeweiligen Drucker vorgesehen ist (keine Inkjet-Folie im Laserdrucker!).
7. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Laborräumen nicht erlaubt.
8. Innerhalb der Laboreinrichtungen besteht ein striktes Rauchverbot!
9. Evtl. ausgestellte Originaldokumentationen dienen der Laborarbeit und müssen im Raum verbleiben.
10. Eine Verwendung der PC-Station mit dem Ziel von illegalen Handlungen, sowie der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Services oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig.
11. Für die Praktikumsversuche evtl. zusätzlich benötigten Verkabelungen sind vor Inbetriebnahme vom Dozenten überprüfen zu lassen. Entsprechende Sicherheitspflichten betreffend die Verkehrs- und Fluchtwege sind hierbei zu berücksichtigen.

12. IT-Hardware-Modifikationen dürfen nur in Absprache mit dem Dozenten durchgeführt werden.
13. Die Labore sind im sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.
14. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
15. Im Notfall ist der Notausschalter zu betätigen um sämtliche elektrischen Geräte stromlos zu schalten.
16. Für einzelne Labore können Sonderbestimmungen erlassen werden. Diese hängen ggf. im entsprechenden Labor aus.

Verstoß gegen die Laborordnung

Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Allgemeine Laborordnung und/oder gegen die für das jeweilige Einzellabor geltende spezielle Laborordnung vorliegt, oder wenn die technische Einrichtung für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet oder für spezielle Zwecke (insbesondere die Durchführung der Lehre) reserviert ist.

Inkrafttreten

Mit geltenden Vorschriften:

- Hausordnung
- Allgemeine Laborordnung der Hochschule Hof
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen
- Gebrauchsanweisungen

Diese Laborordnung tritt am 01.01.2010. in Kraft; alle bisherigen Ausführungen werden damit ungültig.

Münchberg, den 10. Dezember 2009

Die Laborleitung